



Allgemeine Leistungsbedingungen für die Sammlung und Übernahme von Tintenpatronen und Tonerkartuschen (IPC-Box)

§ 1 Leistungsgegenstand

IPC sammelt, sortiert und reinigt leere Tonerkartuschen und Druckerpatronen (im Weiteren Module genannt) aus Faxgeräten, Frankiermaschinen und Druckern und führt nicht wieder verwertbare Module einer ordnungsgemäßen Entsorgung zu. Im Übrigen werden die Module einer Wiederverwendung zugeführt.

Der Auftraggeber beauftragt IPC auf Grundlage dieser Leistungsbedingungen mit der vollständigen Durchführung aller nachfolgend beschriebenen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Übernahme von leeren Modulen des Auftraggebers.

§ 2 Leistungsumfang IPC

1. Der Leistungsumfang beinhaltet:

1.1 die unentgeltliche **Bereitstellung von Sammelbehältern** sowie die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme **Verwertung** der eingefüllten Module. IPC bietet dabei folgende Sammelbehältnisse an:

- Product Cycle Box (IPC-Box) - Sammelsystem für 20 – 30 Module
- Boxlite - Volumen: 670 Liter, aus Kunststoff mit Deckel, max. Füllgewicht: 250 kg
- Gitterbox - Volumen: 760 Liter, aus Metall, max. Füllgewicht: 250 kg (nur möglich im Austauschverfahren)

1.2 Die kostenlose **Abholung** der Sammelbehälter nach Maßgabe dieses Vertrages **und Sortierung sowie ggf. Reinigung** der eingefüllten Module. Aus logistischen Gründen werden die Boxen nicht an nicht-gewerbliche Adressen ausgeliefert oder von nicht-gewerblichen Adressen abgeholt.

1.3 Die Einzelheiten der Leistungsbeschreibung wie die Qualität der Module sowie die Beschreibung der Sammelbehältnisse sind in **Anlage 1** geregelt, die neben der aktuellen monatlichen Preisliste Gegenstand des Vertrages ist.

2. IPC behält sich vor, Tintenpatronen und Tonerkartuschen, die nicht Bestandteil der jeweils im Abrechnungszeitraum gültigen Preis-/Modulliste oder defekt bzw. beschädigt sind, entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen und gemäß der als **Anlage 2** beigefügten Preisliste abzurechnen. Vertragskonforme Module gehen mit Einwurf in das Eigentum von IPC über.

3. IPC ist berechtigt, zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die entsprechenden Dienstleistungen einschließlich der Beförderung ganz oder teilweise auf einen geeigneten Nach- oder Subunternehmer zu übertragen. Der Auftraggeber ist nur berechtigt, einen Subunternehmer bei nachweislich fehlender Zuverlässigkeit oder Geeignetheit abzulehnen und vom Auftragnehmer die Einschaltung eines anderen Subunternehmers zu verlangen. IPC als zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb wird nur solche Logistikunternehmen einsetzen, die über die erforderliche Sach- und Fachkunde sowie Zuverlässigkeit verfügen. Eine Sendungsverfolgung durch die IPC kann jederzeit gewährleistet werden.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber teilt IPC auf dem als **Anlage 3** beigefügten Zahlungsdatenblatt die zur Abholung und Abrechnung erforderlichen Informationen mit.

2. Vor der Abholung der Module werden diese im Betrieb / Lager des Auftraggebers durch diesen nach den in **Anlage 1** beschriebenen Vorgaben der IPC verpackt und zur Abholung bereit gestellt.

3. Der Auftraggeber stellt sicher, dass während der üblichen Geschäftszeiten ein freier Zugang zu den Sammelbehältnissen besteht und ein ordnungsgemäßer Abtransport möglich ist.

4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Vorgaben der **Anlage 1** zu beachten. IPC übernimmt die vertragsgegenständlichen Module (siehe Preis-/Modulliste) am vom Auftraggeber mitgeteilten Standort. Dies setzt voraus, dass das vom Auftraggeber bereit gestellte Sammelbehältnis ordnungsgemäß befüllt und verschlossen ist. Bei der optional möglichen Bereitstellung auf Europaletten müssen die Paletten zusätzlich für den Transport vom Auftraggeber gesichert sein und dürfen das festgelegte Gurtmaß nicht überschreiten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, neben der von IPC vorgegebenen Leistungsstruktur auch das Mindestvolumen von einer vollen Sammelbox und die geforderte Qualität der Module für die Abholung sicherzustellen.

5. Zur Abholung der vollständig befüllten Sammelbehältnisse hat der Auftraggeber einen Auftrag entsprechend § 4 an IPC zu senden.

6. Sofern Sammelbehältnisse trotz entsprechender Aufforderung durch IPC nicht innerhalb der von IPC gesetzten Frist zur Abholung bereit gestellt werden, ist IPC berechtigt, die Kosten des Sammelbehältnisses und des Transports in Rechnung zu stellen.

§ 4 Auftragserteilung

Die Auftragserteilung zur Bereitstellung und/oder Abholung eines Sammelbehältnisses erfolgt durch den Auftraggeber ausschließlich in Schriftform per E-Mail an info-product-cycle@interseroh.com oder per Fax an +49 (0) 5226 59290-82. Hierzu kann das umseitige Formular genutzt werden.

§ 5 Vergütung

1. IPC bedient sich des Gutschriftverfahrens. IPC erstellt dem Auftraggeber über das gemäß der als **Anlage 2** beigefügten Preisliste veröffentlichte Entgelt eine Gutschrift und zahlt für jedes in der Liste enthaltene und unbeschädigte Modul. Hierbei wird die jeweils für den Abrechnungsmonat gültige Preisliste herangezogen. Eventuell aufgrund von schlechter Qualität oder von Fehlwürfen anfallende Entsorgungskosten werden mit der Gutschrift verrechnet oder dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt.

2. Die Abrechnung erfolgt am Ende des auf die Abholung folgenden Kalendermonats.

3. IPC behält sich vor, die Preisliste monatlich dem Marktniveau für Tonerkartuschen und Tintenpatronen anzupassen. Die Preisliste wird dem Auftraggeber monatlich jeweils zum 01. Arbeitstag des aktuellen Monats unaufgefordert per E-Mail zur Verfügung gestellt und ersetzt in ihrer jeweils aktuellen Fassung **Anlage 2** des Vertrages.

§ 6 Haftung

1. Die Parteien haften unbeschränkt:

- a. Für jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Schäden durch eine Vertragspartei, einen ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen,
- b. bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; und
- c. für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit ein Vertragspartner den Mangel einer Sache arglistig verschwiegen oder eine ausdrückliche Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen hat.

2. Im Übrigen haften die Parteien im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche

Vertragspflichten im Sinne dieses § 6 sind Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Parteien stimmen überein, dass der typischerweise vorhersehbare Schaden bei Personen- und Sachschäden maximal € 5.000.000,00 und bei sonstigen Vermögensschäden maximal € 250.000,00 beträgt.

3. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen geregelt, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

§ 7 Laufzeit

1. Der Vertrag tritt mit erstmaliger Bestellung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann jeweils von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Folgemonats gekündigt werden.
2. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
 - a) der Auftraggeber die Pflichten aus diesem Vertrag verletzt, insbesondere
 - die Module nicht der vereinbarten Qualität (**Anlage 2**) entsprechen
 - die befüllten Boxen im wiederholten Fall mit Fehlwürfen bestückt sind
 - die Module im wiederholten Fall nicht Teil der Modul-/Preisliste sind
 - b) über das Vermögen der jeweils anderen Vertragspartei das Insolvenzverfahren oder ein gleichartiges Verfahren eröffnet wird oder die Eröffnung von dem zuständigen Gericht mangels Masse abgelehnt wird.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Leistungsbedingungen sowie der Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Der ausschließliche Gerichtsstand ist Osnabrück. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Soweit diese Leistungsbedingungen nichts Abweichendes ausdrücklich regeln, gelten im Übrigen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IPC, im Internet unter www.interseroh.de.